



Gemeinde
BAUMA

Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO); Statutenrevision; Anordnung Urnenabstimmung vom 17. November 2019

Seit dem Inkrafttreten vom 1. Januar 2018 des neuen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) ist für selbständige Aufgabenträger wie Zweckverbände geregelt, dass grundlegende Änderungen ihrer Rechts- bzw. Organisationsgrundlagen (Zweckverbandsstatuten) der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedarf. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beschliessen Vorlagen über die Revision von Verbandsstatuten an der Urne (§ 79 GG). Der Verwaltungsrat des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) hat festgehalten, dass die Statutenrevision am 17. November 2019 zur Abstimmung unterbreitet wird.

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne durch die wahlleitende Behörde angeordnet. Gemäss Art. 7d der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) vom 4. Dezember 2009 ist wahlleitende Behörde der Gemeinderat von Hinwil. In Anwendung dieser Bestimmung hat der Gemeinderat Hinwil an seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 beschlossen:

1. Der Urnengang für die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) wird auf Sonntag, 17. November 2019 angesetzt.
2. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Für den Fristenlauf ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich am Freitag, 20. September 2019 massgebend.

Hinwil, 19. September 2019

Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO)
Gemeinderat Hinwil (wahlleitende Behörde)

Gemeinderat Bauma, Rechnungsprüfungskommission Bauma und vorbereitende Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 empfehlen zu Händen der Urnenabstimmung die Zustimmung zur Vorlage.



Gemeinde
BAUMA

Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates Bauma für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022; Definitive Wahlvorschläge und Wahlanordnung

Nach Ablauf der zweiten Frist für die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates liegen folgende definitive Wahlvorschläge vor:

- Manuela Burkhalter, geboren 24. November 1969, von Langnau im Emmenthal BE, Exportfachfrau, wohnhaft Lipperschwendi 45, 8494 Bauma (SVP)
- Fritz Grotz, geboren 8. September 1944, von Wetzikon ZH, Pensionär, Stoffelweid 42, 8494 Bauma (parteilos)

Die Urnenwahl wird am 17. November 2019 durchgeführt. In Anwendung von Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird gestützt auf § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte ein Beiblatt beigelegt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 9. Februar 2020 statt.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

19. September 2019
Der Gemeinderat

Gemeindeverwaltung Bauma

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag:

8.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag:

8.30 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr

Freitag:

7.00 bis 14.00 Uhr (durchgehend) oder nach Vereinbarung

ANSCHRIFT

Gemeindeverwaltung Bauma
Dorfstrasse 41, Postfach 232 8494 Bauma

KONTAKT

Telefon 052 397 70 20 | Telefax 052 397 70 21
E-Mail info@bauma.ch



Sämtliche Baumerziitig-Ausgaben finden Sie auch online unter:

baumerziitig.ch

